

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2017/0459-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Abgelehnte Asylbewerber (CDU/BOB-Gruppe)-Beantwortung der Anfrage der CDU/BOB-Gruppe				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:
 nicht zutreffend

Sachverhalt:

Seitens der CDU/BOB-Gruppe wurde folgende Anfrage gestellt:

Der Attentäter von Berlin hatte bereits das Asylverfahren durchlaufen und war rechtskräftig abgelehnt worden.

Trotz seiner Gefährlichkeit hatte der zuständige Kreis Kleve keinerlei Auflagen erlassen, wie z. B. tägliche Meldung bei einer Polizeiwache, so dass er ungehindert durch Deutschland reisen konnte.

Ein abgelehnter Asylbewerber aus dem Landkreis Holzminen konnte ebenfalls untertauchen und hat in Hamburg eine schwere Straftat begangen:

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie gewährleistet es die Ausländerbehörde, dass abgelehnte Asylbewerber zeitnah freiwillig in ihr Heimatland ausreisen oder abgeschoben werden und bis dahin nicht untertauchen?
2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber leben in Osnabrück und weshalb verzögert sich oder scheitert die Abschiebung?
3. Trifft es zu, dass sich Flüchtlinge ohne Pass regelmäßig bei der Ausländerbehörde melden müssen? Wie oft es das der Fall und wie streng wird das gehandhabt?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu1)

Wird bei einem Flüchtling die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist aus der Bundesrepublik Deutschland wieder auszureisen. Kommt der Flüchtling dieser Aufforderung nicht nach bzw. kann er gar nicht ausreisen, weil ihm ein entsprechender Identitätsnachweis fehlt, wird ihm seitens der Ausländerbehörde eine Duldung, i.d.R. für die Dauer von 3 bis 6 Monaten, ausgestellt. Ist der Betroffene in Besitz eines gültigen Heimatpasses und kommt seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach, wird statt der Duldung lediglich eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass die Ausreisefrist abgelaufen ist und die Abschiebung angeordnet ist. In allen Fällen wird per Niederschrift auf die Verpflichtung zur Passbeschaffung einschließlich etwaiger Folgen hingewiesen.

Ein Muster der Niederschrift ist als Anlage beigefügt.

Für eine freiwillige Ausreise wird auf die Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) hingewiesen. Kommt der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach, wird seitens der Ausländerbehörde die Passersatzpapier-Beschaffung eingeleitet, damit die Abschiebung vorbereitet werden kann. Ein Untertauchen des Betroffenen kann letztlich nicht verhindert werden. Gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt. Diese räumliche Beschränkung erlischt gemäß § 61 Abs.1b AufenthG allerdings dann, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, mit der Folge, dass es dem Betroffenen dann erlaubt ist, sich im gesamten Bundesgebiet aufzuhalten. Lediglich die Wohnsitznahme ist nach § 61 Abs. 1d AufenthG auf den Ort der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt.

Zu2)

Aktuell leben 164 abgelehnte Asylbewerber in Osnabrück.

Die Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern in ihr Heimatland verzögern sich bzw. scheitern regelmäßig an fehlenden Rückreisedokumenten (eigene Identitätsnachweise bzw. Passersatzpapiere).

In den überwiegenden Fällen ist der Betroffene entweder tatsächlich nicht im Besitz von Identitätsdokumenten oder aber er händigt die entsprechenden Unterlagen den Behörden nicht aus. Sofern dieses der Fall ist, wird der Betroffene von der Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass zur Identitätsklärung und Passbeschaffung eine Mitwirkungspflicht besteht. Die durchgeführten Bemühungen (z.B. Passbeantragung bei der zuständigen Botschaft) sind der Ausländerbehörde schriftlich nachzuweisen. Sollte der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nachweislich nicht nachgekommen sein, kann eine Identitätsfeststellung nur über eine sog. Botschaftsvorführung erfolgen. In diesen Fällen wird die Botschaftsvorführung durch die Ausländerbehörde angeordnet und durch die LAB durchgeführt. Vom Ausgang der Vorführung ist es abhängig, ob dem Betroffenen ein Identitätsdokument ausgestellt werden kann oder nicht. Unter Umständen muss die Vorführung wiederholt werden, sofern der Botschafter dieses fordert.

Sollte die Identität über eine Botschaftsvorführung nicht geklärt werden können, erschwert dies eine durchzuführende Abschiebung bzw. macht sie evtl. auch unmöglich. Darüber hinaus ist vor Einleitung einer Abschiebung der Betroffene über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu informieren. Dies verzögert ebenfalls erheblich eine gebotene Aufenthaltsbeendigung.

Zu3)

Es gibt keine Rechtsgrundlage aus dem Aufenthaltsgesetz heraus, welche Flüchtlinge ohne Pass verpflichten würde, regelmäßig in der Ausländerbehörde vorzusprechen. Lediglich durch den zeitlichen Ablauf der ausgestellten Duldung spricht der Betroffene regelmäßig vor.

Anlage/n:

Muster Niederschrift
gez. Otte

Niederschrift

Heute spricht hier «**Familienname**», «**Vorname**», «**Geburtsdatum**» vor und erklärt folgendes:

„ Mir wurde heute von der Ausländerbehörde erklärt, dass ich **vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet bin.**

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bin ich verpflichtet bei der Passbeschaffung gem. § 48 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz **mitzuwirken.**

Mir wurde ferner erklärt, dass ich verpflichtet bin, bei meiner nächsten Vorsprache der Ausländerbehörde **schriftliche Nachweise** über die Passbeantragung vorzulegen. Eine mündliche Aussage meinerseits als Nachweis über eine evtl. Unmöglichkeit der Passbeschaffung ist nicht ausreichend.

Für den Fall, dass ich dieser Verpflichtung nicht nachkomme, wurde mir erklärt, dass ich sowohl mit Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie auch mit Duldungskürzungen zu rechnen habe.

Ferner wurde mir erklärt, dass mir im Falle der Nichtvorlage entsprechender schriftlicher Nachweise, eine Beschäftigung gem. § 60a Abs. 6 AufenthG nicht erlaubt bzw. meine bereits erlaubte Beschäftigung mir versagt wird.“

eine Kopie dieser Niederschrift wurde mir heute ausgehändigt

Osnabrück,

v.g.u.

geschlossen